

Empfehlungen für Rechtsschutzversicherer im Umgang mit unabhängigen Anwälten

Präambel

Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte sind bestrebt, allen Rechtsuchenden den bestmöglichen Zugang zum Recht sicherzustellen. Dazu ist ein optimales Zusammenwirken dieser Akteure im Interesse von Versicherten und Mandanten unabdingbar. Beide Akteure schulden sich Respekt für die Rolle des anderen im Rechtssystem.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit staatlicher Aufsicht und den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGFA). Sie sind zudem verpflichtet, die Standesregeln einzuhalten. Der Rechtsstaat ist auf die einwandfreie Ausübung des Anwaltsberufes angewiesen, insbesondere auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit sowie das Vermeiden von Interessenkollisionen. Diese Berufsregeln sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verhandelbar.

Rechtsschutzversicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA. Sie haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versicherungsaufsicht inklusive Verordnungen, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Versicherungsverträge und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu respektieren. Sie haben einerseits die Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers, andererseits aber auch die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Sie sind verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot, die Schadenminderung und versicherungsrechtliche Obliegenheiten zu beachten. Nur so ist es möglich, den Versicherten eine bezahlbare Prämie und deren Ansprüche im Rechtsstaat zu gewährleisten.



1 Kontaktaufnahme

Fallanmeldung durch oder für den Versicherten

- Grundsätzlich ist es die Pflicht des Versicherten, nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Fallanmeldung bei der Rechtsschutzversicherung raschestmöglich vorzunehmen. Nach der Fallanmeldung prüft die Rechtsschutzversicherung, ob und in welchem Umfang eine Deckung besteht. Zudem entscheidet sie, ob sie den Fall mit eigenen Juristen intern oder durch externe Anwälte bearbeiten lässt.
- Mandatiert der Versicherte für die Fallanmeldung einen Rechtsanwalt, so prüft die Rechtsschutzversicherung auch in diesem Fall zuerst, ob und in welchem Umfang eine Deckung besteht. Sie entscheidet, ob der Fall mit eigenen Juristen intern oder durch einen externen Anwalt bearbeitet werden soll.
- Erfolgt die Fallanmeldung durch den selbst gewählten Anwalt, so hat der Versicherte bis zur allfälligen Kostengutsprache das Honorar selbst zu tragen. Die Kostengutsprache durch die Rechtsschutzversicherung kann auch rückwirkend erklärt werden, dies ist aber nicht zwingend.
- Bei einer unverschuldeten Obliegenheitsverletzung des Versicherten, insbesondere bei einem nachvollziehbaren Anwaltsbeizug (Anwalt der ersten Stunde, Notsituation usw.), wird bei einem versicherten Ereignis auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung verzichtet.
- Zieht der Versicherte erstmalig einen Rechtsanwalt vor der Leistungszusage des Rechtsschutzversicherers bei, so soll dieser Umstand allein nicht zur vollständigen Leistungsverweigerung für die weiteren Schritte führen.
- Die Rechtsschutzversicherung teilt dem Versicherten, bzw. dessen Rechtsanwalt sofort allfällige Leistungsbeschränkungen (bspw. Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Selbstbehalt usw.) oder Leistungsvorbehalte (Vorsatz, Subsidiarität usw.) mit.
- Bei Interessenkollisionen findet durch die Rechtsschutzversicherung keine Bearbeitung des Rechtsschutzfalles durch interne Juristen statt. Als Interessenkollision ist insbesondere auch ein Rechtsstreit gegen eine assoziierte Konzerngesellschaft oder wenn zwei oder mehrere Parteien bei der gleichen Rechtsschutzversicherung versichert sind, anzusehen. Sie teilt dies dem Versicherten mit und orientiert ihn über sein Recht auf freie Anwaltswahl.
- Falls der Versicherungsnehmer in Einzelfällen ausdrücklich eine interne Bearbeitung wünscht, nachdem er vollumfänglich über die Interessenkollision und das Recht auf freie Anwaltswahl aufgeklärt worden ist, kann die interne Bearbeitung möglich bleiben.
- Das Recht auf eine wirtschaftliche Erledigung (Schadenauskauf) bleibt auch in diesem Fall gewahrt.
- Besteht ein Interessenkonflikt, verzichtet die Rechtsschutzversicherung darauf, die Gründe für die Interessenkollision darzulegen.
- Im Monopolbereich darf die Rechtsschutzversicherung keine Eigenbearbeitung vornehmen.
- Die Rechtsschutzversicherung informiert anschliessend über das weitere Vorgehen, insbesondere die notwendigen Schritte zur Rechtswahrung, und verweist auf die Checkliste SAV/SVV für Rechtsschutzversicherte.
- Bei einem notwendigen Beizug eines Rechtsanwaltes orientiert die Rechtsschutzversicherung den Versicherten über sein Recht der freien Anwaltswahl:
 - › Sie weicht nicht ohne wichtigen Grund von dessen Anwaltswahl ab. Sie achtet das Recht der Versicherten, sich durch einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens vertreten zu lassen.
 - › Bei Ausübung des Ablehnungsrechts im Monopolbereich oder bei Interessenkollision macht die Rechtsschutzversicherung den Versicherten auf dessen weiteres Vorschlagsrecht nach Art. 167 Abs. 2 AVO aufmerksam. Nach dessen drei weiteren Anwaltsvorschlägen muss die Rechtsschutzversicherung schliesslich einen vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsanwalt akzeptieren. Das Ablehnungsrecht der Rechtsschutzversicherung ist sofort auszuüben.



Kontaktaufnahme mit dem Anwalt

- Wird ein externer Rechtsanwalt beigezogen, nimmt die Rechtsschutzversicherung vor der Kostengutsprache mit diesem Kontakt auf.
 - › Die Rechtsschutzversicherung vergewissert sich, dass der Rechtsanwalt über die beteiligten Parteien, den Streitgegenstand, den Verfahrensstand, laufende Fristen sowie die Versicherungsdeckung und deren Grenzen informiert ist. Wenn der Rechtsanwalt danach das Mandat nicht führen kann, muss er das Mandat sofort ablehnen (Art. 395 OR).
 - › Kann der Rechtsanwalt das Mandat führen, orientiert er die Rechtsschutzversicherung über die Grundsätze seiner Honorierung und die Abrechnungsmodalitäten. Die Rechtsschutzversicherung teilt mit, inwiefern sie sich daran beteiligt oder diese übernimmt.
 - › Allfällige Vereinbarungen einer Sicherungszession zwischen Klient und Anwalt sind zu respektieren.
- Die Rechtsschutzversicherung erteilt rasch eine Kostengutsprache an den Versicherten und orientiert auch dessen Rechtsanwalt. Gleiches gilt für Erweiterungen und Einschränkungen.
- Die Kostengutsprache soll folgende Punkte beinhalten:
 - › die Parteien
 - › den Streitgegenstand
 - › falls bezifferbar, den Streitwert und allfällige Streitwertbegrenzungen
 - › die Modalitäten der Honorierung und Abrechnung, soweit die Rechtsschutzversicherung dafür aufkommt
 - › ein allfälliges Kostendach; es ist dem Streitgegenstand angemessen zu erteilen
 - › allfällige Leistungslimiten und die Summen der aktuell verbleibenden Versicherungsdeckung
- Folgende Besonderheiten sollen in der Kostengutsprache explizit erwähnt werden:
 - › Nichterstattung der Mehrwertsteuer durch die Rechtsschutzversicherung bei vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten
 - › Leistungskürzungen und/oder Selbstbehalte
 - › Tragung/Nichttragung von Vorschüssen, Verfahrenskosten, Entschädigungen an Verfahrensgegner, Kosten für Beweismittel usw.
 - › besondere Unterstützungsangebote der Rechtsschutzversicherungen (beratende Ärzte, Case Management, Fachstelle usw.)
 - › Modalitäten im Vergleichsfall
 - › Modalitäten zur Information der Rechtsschutzversicherung



2 Während der Fallbearbeitung

- Die Rechtsschutzversicherung respektiert die Standesregeln, insbesondere das Berufsgeheimnis und die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes.
- Dem Rechtsvertreter dürfen keine Weisungen zum Nachteil des Versicherten erteilt werden.
- Die Rechtsschutzversicherung kann Zwischenberichte unentgeltlich beim Versicherten einverlangen. Verlangt die Rechtsschutzversicherung statt vom Versicherten direkt durch den Rechtsanwalt orientiert zu werden, ist der entsprechende Aufwand durch die Rechtsschutzversicherung zu entschädigen.
- Sind keine anderen Modalitäten vereinbart, kann der Rechtsanwalt nach Fallverlauf, mindestens aber einmal jährlich, Rechnung stellen, auch wenn die Rechtsschutzversicherung subsidiär leistungs- oder vorschusspflichtig ist.
- Die Kostengutsprache für einen Weiterzug wird nach jedem Instanzenabschluss neu geprüft.
- Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere bei der Geltendmachung der Aussichtslosigkeit, sind folgende Punkte zu beachten:
 - › rechtzeitige Mitteilung an den Rechtsanwalt, insbesondere in Rechtsmittelverfahren
 - › schriftliche Mitteilung und Begründung über Art und Umfang der Meinungsverschiedenheit
 - › Aufklärung über die Möglichkeit des Schiedsverfahrens nach Art. 169 AVO und der entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen AVB
 - › Hinweis auf Art. 169 Abs. 4 AVO, wonach die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht durch die Rechtsschutzversicherung auf eigene Kosten einen Prozess einleiten kann. Beim Erlangen eines günstigeren Resultats als desjenigen, das von der Rechtsschutzversicherung prognostiziert worden ist, muss die Rechtsschutzversicherung die dadurch entstandenen Kosten übernehmen.
 - › Erfolgt die Kostengutsprache für Anwaltskosten und soll diese nachträglich eingeschränkt werden, muss dies schriftlich (auch) dem Rechtsanwalt durch die Rechtsschutzversicherung mitgeteilt werden. Die Einschränkung oder der Widerruf der Kostengutsprache erfolgt gegenüber dem gutgläubigen Rechtsanwalt mit Wirkung «ex nunc».

3 Fallabschluss

- Vor einem Vergleich gibt die Rechtsschutzversicherung dem Rechtsanwalt frühzeitig und klar die von ihr akzeptierten Rahmenbedingungen bezüglich der Kostentragung bekannt. Dem Rechtsanwalt sind die der Rechtsschutzversicherung bisher entstandenen Kosten dokumentiert mitzuteilen, soweit diese vom Rechtsanwalt in den Vergleich einbezogen werden sollen.
- Können sich die Rechtsschutzversicherung und der Rechtsanwalt hinsichtlich des Honorars nicht einigen, so soll das Moderationsverfahren (sofern vorhanden) angerufen werden.